

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 12. Januar 2022 • 18. Jahrgang • Nummer 1/2022

### Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 14.12.2021..... Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung – 2. Änderung zur Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen..... Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Zeuthen Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer im Jahr 2022 ..... Seite 7

### – Amtlicher Teil –

#### Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 14.12.2021

##### Beschluss – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-077/2021  
Beschluss-Tag: 14.12.2021  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

##### Betreff: Vergabe Lieferung und Montage ActiveBoards

##### Beschluss:

Die Gemeinde Zeuthen beschließt die Vergabe der Lieferung und Montage von ActiveBoards für die Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen wie folgt:  
Vergabe des Auftrages in Höhe von 33.872,16 € (brutto) an den Bieter 1: ZIB GmbH, Karl-Marx-Straße 114, 15745 Wildau.

Beschluss-Nr.: BV-066/2021  
Beschluss-Tag: 14.12.2021  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

##### Betreff: 2. Änderung zur Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen

##### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 2. Änderung zur Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen vom 22.06.2011.

Beschluss-Nr.: BV-081/2021  
Beschluss-Tag: 14.12.2021  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

##### Betreff: Beschluss über außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für den Betrieb von 4 E-Ladesäulen

##### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die einmalige, außerplanmäßige Auszahlung i. H. v. 90.000 € mit Fördermitteln i. H. v. 72.000 € für das Haushaltsjahr 2021.

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die ergebnisbelastenden Folgekosten i. H. v. 1.800 €/Jahr für die Jahre 2022–2032.

Beschluss-Nr.: BV-078/2021  
Beschluss-Tag: 14.12.2021  
Einreicher: Bürgermeister

##### Betreff: Endbericht Fokusberatung Klimaschutz

##### Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den Abschlussbericht der „Fokusberatung Klimaschutz“ zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen „M1“ und „M2“ des Abschlussberichts in Umsetzung zu bringen. Diese sind die Schaffung einer Stelle „Klimaschutzmanager/in (M1)“ sowie der Bau des Radwegs „Zweirichtungs-Geh-/Radweg Birkenallee (M2)“ gemäß Radverkehrskonzept. Für beide Maßnahmen sollen entsprechende Förderanträge gemäß Kommunalrichtlinie gestellt werden.

Beschluss-Nr.: BV-079/2021  
Beschluss-Tag: 14.12.2021  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

##### Betreff: Immobilienstrategie der Gemeinde Zeuthen

##### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Immobilienstrategie zu erarbeiten. Diese Strategie soll einen Überblick über die gemeindeeigenen Grundstücke beinhalten. Es ist darzustellen, welche Entwicklungsmöglichkeiten für diese Grundstücke für den Gemeinbedarf (Schule, Kita, öffentliche Räume/ Freizeitangebote für Jugendliche/Plätze, Verwaltung usw.), die Wohnungs- oder die Gewerbeentwicklung bestehen.
2. Es ist anhand der möglichen öffentlichen Nutzungsstrategie gem. Ziff. 1 darzustellen, welche Grundstücke die Verwaltung für die Nutzung durch Private vorsieht.

3. Für die Flächen nach Ziff. 2 ist darzustellen, ob ein Verkauf, eine Verpachtung oder eine dingliche Sicherung auf Zeit (Erbbaupacht) aus Sicht der Verwaltung angezeigt ist. Dabei ist eine Rangliste zu erstellen für die Grundstücke, für die am wenigsten ein kommunales Entwicklungspotential gem. Ziff. 1 besteht.
4. Die finanziellen Auswirkungen der Möglichkeiten nach Ziff. 3 sind über einen Zeitraum von 10 Jahren darzustellen.
5. Die Gemeindevertretung ist binnen der nächsten 6 Monate über die Ergebnisse zu informieren.

## **2. Änderung zur „Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“ vom 22.06.2011**

### **Zuwendungszweck/Vorbemerkung**

In Anerkennung der Leistungen und Initiativen von Vereinen in Zeuthen stellt die Gemeinde Zeuthen für deren Förderung im Rahmen des Gemeindehaushaltes Mittel zur Verfügung, um das vielseitige Vereinsangebot zu erhalten und auszubauen.

Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind alle gemeinnützigen eingetragenen Vereine, die ihren Geschäftssitz in der Gemeinde Zeuthen haben. Die Mitglieder dieser Vereine müssen überwiegend Zeuthener Bürger sein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung durch die Gemeinde Zeuthen erfolgt nachrangig und vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

### **1. Gegenstand der Förderung**

- 1.1 Die Förderung konzentriert sich auf öffentliche Programme und Projekte, nicht aber auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.
- 1.2 Zuschüsse können gezahlt werden für:
  - soziale, künstlerische und kulturelle Vorhaben, für besondere Sportprojekte, Kinder- und Jugendfreizeitangebote sowie für Austauschprojekte mit Partnerkommunen (Malomice, Interlaken),
  - Vorhaben der Umweltbildung sowie Maßnahmen und Projekte, die einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltqualität leisten, insbesondere im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  - Maßnahmen und Projekte, die der Verbesserung des Tierwohls dienen oder zur Entwicklung des Tierschutzbewusstseins beitragen.
- 1.3 Die Vorhaben müssen eine Ergänzung zum herkömmlichen Angebot der Vereine darstellen. Sie sollten insbesondere ortsbezogen, kulturbelebend, traditionserhaltend, spartenübergreifend sein und eine möglichst große Breitenwirkung erzielen.

Programme und Projekte, die im überwiegenden öffentlichen Interesse der Gemeinde Zeuthen durchgeführt werden, können wiederholt gefördert werden. Eine Entscheidung darüber trifft der entsprechende Fachausschuss der Gemeindevertretung.

Eine Förderung von Veranstaltungen in Kooperation mit der Gemeinde Zeuthen im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ausgeschlossen.

### **2. Art der Förderung**

- 2.1 Die Förderung durch die Gemeinde Zeuthen erfolgt nachrangig und als einmalige Förderung zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben der Maßnahme (förderfähige Kosten). Generell findet eine Einzelfallentscheidung statt.
- 2.2 Die Förderung kann gewährt werden als Zuschuss zu:
  - Mieten, außer Nutzungsentgelte für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen laut Satzung
  - Gagen/Honorare/Personal- und Maschineneinsatzkosten Werbe- und Organisationskosten
  - Anschaffungskosten
  - bauliche Unterhaltungskosten
  - Instandsetzungskosten

- für besondere Anlässe und Jubiläen der Vereine (öffentliches Interesse).

- 2.3 Der Antragsteller hat einen Eigenanteil an den förderfähigen Kosten in Höhe von mindestens 51 % zu erbringen. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel oder durch eigene Leistungen gedeckt werden. Eigenleistungen werden in Höhe von 10 € (brutto) je Stunde anerkannt. Die Eigenleistungen sind im Verwendungsnachweis gesondert nachzuweisen und aufzurechnen.
- 2.4 Die Förderung kann erweitert werden, wenn die Gemeinde Zeuthen durch Vereine im Sinne dieser Richtlinie an Projekten über die Ortsgrenzen hinaus beteiligt ist und diese im öffentlichen Interesse der Kommune stehen.
- 2.5 Die Bezuschussung von Pachten für Vereine ist nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinie. Gemäß des Beschlusses der Gemeindevertretung BV-039/2015 vom 16.12.2015 zahlen die Sportvereine für genutzte kommunale Grundstücke in Zeuthen bereits eine ermäßigte Pacht von 1,00 € pro m<sup>2</sup> und Jahr, maximal 5.000,00 € pro Vereinsgrundstück und Jahr. Ein Viertel vom jährlichen Pachtaufkommen der Vereine in Zeuthen kann gemäß der BV 039/2015 den Sportvereinen als Förderung nach Antrag zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie.

### **3. Förderverfahren**

- 3.1 Für die Förderung ist ein Antrag zu stellen. Der Antrag ist schriftlich zu Händen des Bürgermeisters der Gemeinde Zeuthen mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Antragschluss für Anträge ab einer Summe von 1.000,00 € ist der 30.06. für das jeweils folgende Kalenderjahr.
- 3.2 Neben den üblichen Daten (Name, Anschrift, Kontonummer sowie ggf. bei Gruppen auch Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters) sind dem Antrag beizufügen:
  1. eine ausführliche Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der in Punkt 1.1 genannten Voraussetzungen,
  2. Darstellung des möglichen öffentlichen Interesses der Gemeinde Zeuthen,
  3. eine Übersicht, aus der Veranstaltungsort, Einzeltermine und der Abschluss der Maßnahme ersichtlich sind,
  4. ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 1),
  5. eine aktuelle Vereinssatzung und die Eintragung in das Vereinsregister (Kopie), sowie eine aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit (Finanzamt)
  6. eine aktuelle Darstellung der Mitgliedschaft (Mitgliederanzahl des Vereins, davon Anteil an Kinder- und Jugendlichen und Anteil ortsfremder Mitglieder)
  7. Ablehnungsbescheide Dritter
- 3.3 Der angegebene Förderungszeitraum (Beginn/Ende der Maßnahme) innerhalb eines Kalenderjahres kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- 3.4 Für den Verein übernimmt eine Person aus dem Vorstand die Verantwortung gegenüber der Gemeinde Zeuthen. Der Verein trägt entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtungen die Verantwortung und Haftung für die geförderten Maßnahmen.
- 3.5 Die Fördermaßnahmen werden im Fachausschuss beraten. Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides (Anlage 2). Der Antragsteller trägt das finanzielle Risiko bei vorzeitigem Beginn der beantragten Maßnahme.
- 3.6 Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande, ist die Gemeinde Zeuthen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und Auflagen seitens des Zuwendungsempfängers nicht erfüllt, ergibt sich daraus ebenfalls die Rückzahlungsverpflichtung der Fördermittel an die Gemeinde Zeuthen. Dazu erhält der Zuwendungsempfänger einen gesonderten Bescheid. Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des

Förderantrages bestätigt der Vertretungsberechtigte des Vereins u. a., dass der Geschäftssitz des Vereins in Zeuthen ist.

#### **4. Prüfung und Verwendung**

Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch nach 4 Wochen, hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, zweckentsprechende, und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nachgewiesen wird. Die Verwendung ist auf dem Formblatt der Gemeinde Zeuthen abzurechnen (Anlage 3).

Nicht verbrauchte oder zweckentfremdete Fördermittel sind nach Prüfung des Verwendungsnachweises an die Gemeinde Zeuthen zurückzuzahlen.

Die Gemeinde Zeuthen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Fördermitteln, z. B. durch Einsicht in die Kassenbücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen des Vereins, zu überprüfen. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteile der Förderrichtlinie.

#### **5. Förderbericht**

Bis zum Anfang des II. Quartals eines Kalenderjahres gibt die Verwaltung einen allgemeinen tabellarischen Bericht über die Verwendung von Fördermitteln im Sinne dieser Richtlinie des letzten/vorangegangenen Haushaltsjahres.

#### **6. Weitere Bestimmungen**

Soweit in dieser Förderrichtlinie Funktionen/Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

#### **7. Inkrafttreten**

Die geänderte Fassung der „Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“ vom 22.06.2011 tritt am 15.12.2021 in Kraft.

*Zeuthen, den 15.12.2021*

*Herzberger  
Bürgermeister*

**Anlagen ab Seite 4**

Anlage 1  
zur 2. Änderung der „Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine“ vom 22.06.2011  
Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

**Antrag**  
für die Inanspruchnahme von Zuschüssen der Gemeinde Zeuthen entsprechend der  
„Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“  
vom 22.06.2011 in der aktuellen Fassung

Antragsteller (Verein)	
Anschrift	
PLZ / Ort	
Telefon	
Leiter der Maßnahme	

Kontoverbindung	
Bank / Ort	
IBAN	
BIC	

Ort der Maßnahme	
Ort / PLZ	
Anzahl u. Alter d. Teilnehmer	

Maßnahmezeitraum	
Vom:	
Bis:	

**Einzureichende Unterlagen gemäß Punkt 3 - Förderverfahren**

- Name, Anschrift, Kontonummer sowie ggf. bei Gruppen auch Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters,
- eine ausführliche Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der in Punkt 1.1 genannten Voraussetzungen,
- Darstellung des möglichen öffentlichen Interesses der Gemeinde Zeuthen,
- eine Übersicht, aus der Veranstaltungsort, Einzeltermine und der Abschluss der Maßnahme ersichtlich sind,
- ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine aktuelle Vereinsatzung und die Eintragung in das Vereinsregister (Kopie), sowie eine aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit (Finanzamt),
- eine aktuelle Darstellung der Mitgliedschaft (Mitgliederanzahl des Vereins, davon Anteil an Kinder- und Jugendlichen und Anteil ortsfremder Mitglieder)
- Ablehnungsbescheide Dritter

Seite 1 von 2

Anlage 2  
zur 2. Änderung der „Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine“ vom 22.06.2011  
Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

**Zuwendungsempfänger:**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1  
15738 Zeuthen

**Rechtsbehelfsverzichtserklärung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre mich vorbehaltlos mit dem Inhalt Ihres Zuwendungsbescheides vom \_\_\_\_\_, Aktenzeichen \_\_\_\_\_, eingegangen am \_\_\_\_\_ einverstanden und verzichte ausdrücklich auf die Erhebung von Rechtsbehelfen, um die Auszahlung der bewilligten Zuwendung zu beschleunigen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ rechtsverbindliche Unterschrift \_\_\_\_\_

Anlage 1  
zur 2. Änderung der „Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine“ vom 22.06.2011  
Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Finanzierungsplan (€)		
Finanzierungsarten	Einnahmen	Bemerkungen
Eigenmittel		
Eigenleistung		
Sonstige Zuschüsse (Kreis/Land) (einzeln ausweisen)		
Sponsoring (einzeln ausweisen)		
Sonstige Einnahmen		
Gesamt		

Kostenplan (€)		
Ausgabearten	Ausgaben	Bemerkungen
Eigenmittel/Eigenleistung		
Nutzungsgebühren *		
Mieten /Leihgebühren		
Gagen/Honorare / Personalkosten		
Organisations- und Werbe- und Portokosten		
Transportkosten		
Investitionen		
Sonstige Kosten		
Gesamt		

Gegenüberstellung		
Einnahmen	Ausgaben	Saldo / beantragte Fördersumme

\*Nutzungsgebühren für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen sind gemäß dieser Förderrichtlinie nicht förderfähig.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Stempel \_\_\_\_\_ rechtsverbindliche Unterschrift \_\_\_\_\_

Seite 2 von 2

Anlage 3  
Zur 2. Änderung der „Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine“ vom 22.06.2011  
Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Haushaltsjahr \_\_\_\_\_

**Verwendungsnachweis**  
für die Inanspruchnahme von Zuschüssen der Gemeinde Zeuthen entsprechend der  
„Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“ vom  
22.06.2011 in der aktuellen Fassung

Antragsteller (Verein)	
Anschrift	
PLZ / Ort	
Telefon	
Leiter der Maßnahme	

Kontoverbindung	
Bank / Ort	
IBAN	
BIC	

Ort der Maßnahme	
Ort / PLZ	
Anzahl u. Alter d. Teilnehmer	

Veranstaltungszeitraum	
Vom:	
Bis:	

→ Der Abrechnung (Verwendungsnachweis) sind beizufügen:

- Erfahrungsbericht über die Maßnahme - verbal kurz gehalten;
- Programmübersicht - über den tatsächlichen Programmablauf;
- Beglaubigte Belege - in Höhe der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten;
- Kopien der Ablehnungs- oder Bewilligungsbescheide Dritter;
- Kopien der Veröffentlichung zur Förderung durch die Gemeinde Zeuthen

Seite 1 von 2

Kosten *		
Kostenarten	Antrag (€)	Tatsächliche Ausgaben (€)
Nutzungsgebühren <sup>1</sup>		
Mieten, Leihgebühren		
Gagen / Honorare / Personalkosten		
Organisations- und Werbe- und Portokosten		
Transportkosten		
Investitionen		
Sonstige Kosten		
Gesamt		

Finanzierung *		
Finanzierungsarten	Einnahmen	Bemerkungen
Eigenmittel		
Eigenleistung		
Zuschuss der Gemeinde		
Sonstige Zuschüsse (Kreis/Land) (einzelne ausweisen)		
Sponsoring (einzelne ausweisen)		
Sonstige Einnahmen		
<b>* Tatsächliche Gesamtausgaben</b>	<b>* Tatsächliche Gesamteinnahmen</b>	<b>Saldo</b>

\* ggf. auf gesonderter Anlage ausweisen  
<sup>1</sup> Nutzungsgebühren für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen sind gemäß dieser Förderrichtlinie nicht förderfähig.

Der Unterzeichnende versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und nimmt zur Kenntnis, dass durch falsche Angaben der Bewilligungsbescheid unwirksam wird und die Fördermittel zurückgezahlt werden müssen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Stempel

\_\_\_\_\_ rechtsverbindliche Unterschrift

## Öffentliche Bekanntmachung – Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer im Jahr 2022

Für das Kalenderjahr 2022 werden wie im Vorjahr keine Bescheide zur Grundsteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Der Grundsteuerhebesatz für die Gemeinde Zeuthen und damit die Höhe der Grundsteuer hat sich im Kalenderjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden verzichtet wird. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen bzw. Eigentümerwechsel oder bei Änderung des Grundsteuermessbetrages, wird Ihnen selbstverständlich weiterhin ein neuer Grundsteuerbescheid zugeschickt. Hierfür erhalten Sie im Vorfeld immer einen neuen Grundsteuermessbescheid vom zuständigen Finanzamt.

**Für Grundstücke, für die sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag des Finanzamtes) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.**

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 250 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 365 v. H.

der Steuermessbeträge, die durch das zuständige Finanzamt festgesetzt wurden. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Erfolgt keine Änderung der Besteuerungsgrundlage, wird kein neuer Bescheid erteilt. Die Ausstellung eines in diesem Fall benötigten aktuellen Steuerbescheides ist auf Anfrage bei der Gemeinde Zeuthen möglich. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2 € erhoben.

### **Hinweise zur Erhebung der Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer und der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren im Jahr 2022**

Für das Kalenderjahr 2022 werden wie im Vorjahr keine Bescheide über die Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer und Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]). Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern.

Einen neuen Bescheid über die Hundesteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung eines Hundes oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersat-

zung, in Kraft getreten am 01.07.2018) ändert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Hundehalter verpflichtet sind, ihre Hunde ordnungsgemäß an- und abzumelden.

Einen neuen Bescheid über die Zweitwohnungssteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung der Zweitwohnung oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Zeuthen (Zweitwohnungssteuersatzung, in Kraft getreten am 01.01.2019) ändert.

Einen neuen Bescheid über die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung oder wenn sich die Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung, in Kraft getreten am 01.01.2011) ändert oder die Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung, in Kraft getreten am 01.01.2019).

### **Zahlungsaufforderung:**

Bei vorliegender Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Steuern und Abgaben. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Steuern und Abgaben erteilt haben, entrichten die Steuern und Abgaben 2022 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzzeichens zu den jeweiligen Fälligkeiten.

### **Als Information geben wir die Zahlungstermine für alle Steuerarten bekannt:**

Jahreszahler: (nur auf Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres!)

01.07. eines jeden Jahres bzw.

15.08. eines jeden Jahres (nur bei Jahresbeträgen unter 50,00 €)

Halbjahreszahler:

15.02. und

15.08. eines jeden Jahres

### **Quartalszahler:**

**15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres**

Bankverbindung der Gemeinde Zeuthen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam,

IBAN: DE61 1605 0000 3666 0252 17

BIC: WELADED1PMB

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen einzulegen.

Gemäß § 80 (2) VwGO hat der Widerspruch gegen die Steuerfestsetzung keine aufschiebende Wirkung. Die festgesetzten Fälligkeiten sind somit trotz Widerspruch fristgerecht zu begleichen.

*Zeuthen, 03.01.2022*

*gez. Herzberger*

*Bürgermeister*



**IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –**

---

**Verantwortlich:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

**Anschrift:**

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen  
Tel.: (033762) 753-0,  
Fax: (033762) 753-575

**Satz und Druck:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Werftstraße 2, 10557 Berlin  
Tel. (030) 28 09 93 45

**Bezugsmöglichkeiten:**

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

**Bezugsbedingungen:**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.